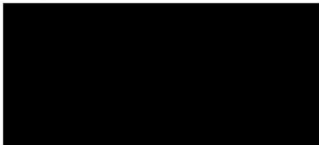


BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-MailGZ: PB-O 1000-2021/0027 (Bitte stets angeben)
2021/4295332

IFG-Antrag zum Kalendereintrag von Herrn Hufeld

Ihre E-Mail vom 15.10.2021

Sehr geehrte 

auf Ihren Antrag vom 15.10.2021 auf Zugang zu amtlichen Informationen übermittle ich Ihnen den Kalendereintrag des ehemaligen Präsidenten der BaFin Felix Hufeld vom 01.09.2016:

Betreff: 14.00 Uhr Telefongespräch mit Hr. Kahrs, MdB

Termin vereinbart mit Hr.  (); Thema: Cumex; Wir rufen an: 

Die formellen und materiellen Voraussetzungen eines Anspruches auf Zugang zu der begehrten Information nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG liegen zum Teil vor.

Ich gehe davon aus, dass die Identität der per Schwärzung geschützten Person für Ihr Informationsbegehren ohne Belang ist.

Da Sie der Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte ausdrücklich widersprochen haben, gehe ich zudem davon aus, dass Ihrem Begehren am effektivsten durch die von mir vorgenommenen Schwärzungen entsprochen

26.10.2021

PräsidialbüroHausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | DeutschlandKontakt:
poststelle@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de

werden kann. Aus diesem Grund habe ich auch auf die Einholung Ihres Einverständnisses hierzu verzichtet (§ 7 Abs. 2 Satz 2 IFG).

Sollten Sie Angaben zur Identität der per Schwärzung geschützten Person wünschen, weise ich vorsorglich darauf hin, dass diese Person dann ihrerseits einen Anspruch auf Benennung der Identität des Anfragenden hat. Einer Weitergabe Ihrer Daten an Dritte haben Sie bisher nicht zugestimmt. Auch hätte ich dann gegebenenfalls die Durchführung eines sog. Drittbeteiligungsverfahrens im Sinne von § 8 IFG zu prüfen.

Für die Erteilung einfacher Auskünfte werden nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG keine Gebühren und Auslagen erhoben. Von einer Erhebung von Gebühren und Auslagen sehe ich daher ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

